



## Sächsische Landestierärztekammer (SLTK)

### Hinweise zur Niederlassung als praktischer Tierarzt

Die folgenden Informationen sollen als Navigationshilfe durch die Vielzahl an Belangen des Berufs- und Standesrechtes, Pflichten gegenüber der öffentlichen Veterinärverwaltung und weiteren rechtlichen Anforderungen dienen. Dabei erheben die Hinweise und Anmerkungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist gemäß **§ 11 Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer vom 23.04.2014 (BO)** an die **Niederlassung (Praxissitz)** gebunden. Die **Niederlassung** ist die Begründung einer selbstständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (**Praxissitz**). Zusätzlich ist es dem Tierarzt gestattet, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren **Praxisnebenstellen** tierärztlich tätig zu sein, unter der Voraussetzung, dass an jedem Ort der Tätigkeit eine ordnungsgemäße tierärztliche Versorgung der Patienten sichergestellt werden kann (§ 11 Abs. 6 BO). Diese **Praxisnebenstellen** sind organisatorisch und wirtschaftlich nicht selbstständige Untereinheiten einer Praxis.

#### In der Planungsphase

**Zur Vorbereitung Ihrer Niederlassung** können Sie sich in der Planungsphase umfassend von Ihrer SLTK unterstützen lassen. Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle beraten Sie gern und ausführlich zu allen Belangen Ihres Vorhabens. Bitte vereinbaren Sie telefonisch oder per E-Mail einen Termin für Ihre **Niederlassungsberatung!**



**Tel.: 0351 | 8267 200**

**E-Mail: [info@tieraerztekammer-sachsen.de](mailto:info@tieraerztekammer-sachsen.de)**

Darüber hinaus können wir Folgendes empfehlen:



Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. (BPT) bietet regelmäßig **Praxisgründungs- und Praxismanagement-Seminare** an. Die Veranstaltungen werden im Deutschen Tierärzteblatt (DTBl.) angekündigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bietet umfassende **Service- und Informationsleistungen für Existenzgründer** an. Sie finden sie unter den Serviceportalen: [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) und [www.existenzgruenderinnen.de](http://www.existenzgruenderinnen.de) ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) ☞ Menü ☞ Service ☞ Themenportale).

**Fördermöglichkeiten zum Unternehmensstart** bestehen über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

Bedenken Sie, dass bei der Niederlassung am Praxisort ggf. eine Vielzahl von **Rechtsvorschriften** einschlägig und zu berücksichtigen sein können: z. B. kommunale Satzungen, Baurecht (Gebäude, Parkplätze), Abfall- und Entsorgungswesen, Verordnung über Arbeitsstätten, Wohnraumentfremdungsgesetz (bei Umnutzung) etc. Um unerwünschte Überraschungen zu vermeiden, informieren Sie sich möglichst frühzeitig.

## Melde- und Mitteilungspflichten



**Meldungen und Mitteilungen an die Sächsische Landestierärztekammer:** Die Gründung und Aufgabe einer tierärztlichen **Praxis**, die Art Ihrer tierärztlichen **Tätigkeit** sowie die Einrichtung und Schließung einer **Praxisnebenstelle** sind der SLTK **unverzüglich schriftlich zu melden** (BO ) . Ebenso sind alle **Veränderungen** in der Berufsausübung sowie des Praxissitzes oder der Praxisnebenstellen anzuzeigen (BO ) . Näheres wird in der Meldeordnung der Sächsischen Landestierärztekammer geregelt. Entsprechende Formulare finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Formulare und Merkblätter ☞ Formulare ☞ Meldeanlässigkeiten)

### BO § 11 Niederlassung

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung sind der Landestierärztekammer und dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen.

[...]

(6) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an bis zu zwei weiteren Praxisnebenstellen tierärztlich tätig zu sein. Dies ist der Landestierärztekammer und dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.

**Meldungen und Mitteilungen an den Amtstierarzt/die zuständige Veterinärbehörde:** Die Gründung und Aufgabe einer tierärztlichen **Praxis** mit der Beabsichtigung, eine **tierärztliche Hausapotheke** zu führen, sowie die Einrichtung und Schließung einer **Praxisnebenstelle**, sind dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt **unverzüglich schriftlich zu melden** (BO  und **Arzneimittelgesetz; AMG**). Ebenso sind alle **Veränderungen** des Praxissitzes (ggf. Hausapotheke) oder der Praxisnebenstellen anzuzeigen (BO , AMG).

Nachdem der Amtstierarzt die Einhaltung der Vorschriften **Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)** überprüft hat, erhalten Sie die zum Betrieb notwendige **Apothekenbescheinigung (gemäß § 67 Abs. 1 AMG)**. Mit dieser Bescheinigung sind Sie berechtigt, eine tierärztliche Hausapotheke zu führen und apothekenpflichtige Arzneimittel einzukaufen und abzugeben.

**Betäubungsmittel:** Vor dem Verkehr mit **Betäubungsmitteln** (Narkotika) ist der **Bundesopiumstelle** (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bonn) die tierärztliche Hausapotheke anzuzeigen. Das entsprechende Formular finden Sie hier: [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) (Bundesopiumstelle ☞ Service ☞ Formulare Bundesopiumstelle ☞ Formulare - Betäubungsmittel ☞ Formulare für Ärzte, Apotheker und Patienten ☞ Apotheken / tierärztliche Hausapotheken und Hinweise zur Anzeigepflicht)

Sie erhalten dann die erforderliche **BtM-Nummer**. Bei der Bundesopiumstelle stehen Ihnen auch Ansprechpartner für Auskünfte zu BtM-Rezepten/BtM-Angelegenheiten und Fragen zur Teilnahme am BtM-Verkehr zur Verfügung (Tel. 02 28 | 99 307 4321 (hotline) oder 5984).

**Anmeldung beim zuständigen Finanzamt:** Teilen Sie dem zuständigen **Finanzamt** Sitz und Zeitpunkt Ihrer Niederlassung mit. Sie erhalten dann die erforderliche **Steuernummer**. Empfehlenswert ist der Hinweis, dass **Vorsteuerabzug** gewünscht wird (vorteilhaft bei Neuanschaffungen zur Praxisgründung).

## Datenschutz

Seit Inkrafttreten der **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** am 25.05.2018 hat sich der Datenschutz deutlich verschärft. Für die tierärztliche Niederlassung ist das von entscheidender Bedeutung, da im normalen Praxisalltag zwangsläufig regelmäßig personenbezogene Daten „verarbeitet“ werden, die es zu schützen gilt und wofür Sie als **Praxisinhaber verantwortlich** sind. Als **personenbezogene Daten** sind alle Informationen zu sehen, die einen Rückschluss auf eine bestimmte Person zulassen könnten. Sie müssen **transparent, zweckgebunden, sparsam und richtig** erhoben bzw. verwendet und **sicher gespeichert** werden. Um vernünftig arbeiten zu können, werden Sie z. B. für Ihre Patientenakten und Rechnungslegungen auf wesentliche Daten Ihrer Patientenbesitzer angewiesen sein, allerdings sollten Sie nie mehr Daten abfordern und pflegen müssen, als zur Erfüllung des Ziels (= Behandlung des Tieres) unbedingt benötigt werden.

Es ist empfehlenswert, bereits in der Planungsphase der Niederlassung zu bedenken, welche Daten in welchen Vorgängen auf welcher Rechtsgrundlage in welcher Art und Weise verarbeitet werden, da Sie mit Beginn Ihrer praktischen Tätigkeit (= Beginn der Datenverarbeitung) ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** zu erstellen und aktuell zu führen haben.

Vom ersten Tag der Praxisöffnung an haben Sie eine umfassende **Informationspflicht** gegenüber Ihren Patientenbesitzern zu erfüllen, denen Sie vor der Behandlung darlegen müssen, wie personenbezogene Daten in Ihrer Praxis verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte in diesem Zusammenhang bestehen. Dies kann z. B. als Aushang in der Praxis oder anhand eines (auch personalisierten) Formulars erfolgen.


Eine Einwilligung zur Datenverarbeitung ist für routinemäßige Behandlungen in der Regel nicht erforderlich, da sie hier meist auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Für besondere Datenverarbeitungsvorgänge (z. B. durch Einbeziehung eines externen Labors, einer privaten Verrechnungsstelle, eines Inkassounternehmens o. ä.) sind **Einwilligungserklärungen** aber zuvor vom Patientenbesitzer einzuholen.

Bei Inanspruchnahme vorgenannter externer Leistungen (Labor, Abrechnungen...) sind zusätzlich **Auftragsverarbeitungsverträge** zwischen Ihrer Praxis und den Dienstleistern abzuschließen, die mit Hilfe konkreter Vereinbarungen den Datenschutz auch außerhalb Ihrer Niederlassung absichern.

Beabsichtigen Sie, eine **Praxis-Website** zu betreiben, so sind auch hier spezielle **Datenschutzhinweise** unerlässlich.

Weitere Informationen sowie Muster für Datenschutzhinweise (Praxis/Website), Einwilligungserklärungen und Auftragsverarbeitungsverträge finden Sie u. a. hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Informationen ☞ Niederlassung ☞ Datenschutz in der Tierarztpraxis).

## Versicherungen

**Berufshaftpflichtversicherung:** Bei Gründung einer Praxis ist der Abschluss einer passenden **Berufshaftpflichtversicherung** zwingend erforderlich (BO ). Der private und berufliche Bereich lässt sich dabei verbinden. Die SLTK unterhält mit der Fa. Medicopartner GmbH (Caprivistraße 29/31, 49076 Osnabrück, [www.medicopartner.de](http://www.medicopartner.de)) einen Gruppenvertrag.

### 📖 BO § 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Tierärzte sind verpflichtet,

[...]

6. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit zu versichern.

**Gesetzliche Unfallversicherung:** Für jeden niedergelassenen Tierarzt besteht die **gesetzliche Pflicht**, sich innerhalb einer Woche nach Praxiseröffnung bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** zu melden. Mit der Meldung sind der Eröffnungstag und die Art des Unternehmens (Tierarztpraxis) sowie die Zahl der Versicherten mitzuteilen. Dem niedergelassenen Tierarzt steht es dabei frei, sich bei der BGW oder auch bei einem privaten Anbieter freiwillig zu versichern, angestellte **Mitarbeiter** unterliegen dagegen der **unkündbaren Pflichtversicherung bei der BGW**.



Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel.: 040 | 20 20 70 ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de))

**Unfallversicherung:** Die SLTK unterhält mit der Fa. Medicopartner ebenfalls einen Gruppenvertrag über eine Unfallversicherung einschließlich Privatbereich und Tagegeld.

**Private Krankenversicherung:** Die SLTK hat einen Kollektivvertrag mit der INTER Versicherungsgruppe abgeschlossen.



INTER Versicherungsgruppe,  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, Tel.: 03 51 | 81 26 60 ([www.inter.de](http://www.inter.de))

**Absicherung Berufsunfähigkeit:** Zudem besteht für sächsische Tierärzte die Möglichkeit, zu vergünstigten Konditionen den Berufsunfähigkeitsschutz, der insbesondere die Absicherungslücke zwischen 50 und 100 Prozent Berufsunfähigkeit schließt, ergänzend zu versichern. Weitere Informationen erhalten Sie bei der INTER Versicherungsgruppe (s. private Krankenversicherung).

## Führen der Praxis

**Tierarzteausweis:** Den **Tierarzteausweis** in Form einer Chipkarte (deutschlandweit und zeitlich unbefristet gültig) **können** Sie bei der SLTK beantragen. Das entsprechende Formular finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Formulare und Merkblätter ☞ Formulare ☞ Tierarzteausweis)

**Musterverträge:** Vorlagen für Verträge zu verschiedensten Belangen rund um den Praxisbetrieb finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Musterverträge ☞ Arbeitsverträge / ☞ Betreuungsverträge / ☞ Praxisführung / ☞ Tiermedizinische Fachangestellte)

**Praxiskennzeichnung und Praxisauftritt:** Mit Eröffnung Ihrer Niederlassung sind Sie verpflichtet, den **Praxisort** durch ein **Praxisschild** kenntlich zu machen (BO 📖). Welche Vorgaben Sie bezüglich der Gestaltung des **Praxislogos** zu berücksichtigen haben, finden Sie in der Anlage 1 der BO.





### **BO § 11 Niederlassung**

(3) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Das Praxisschild muss mindestens den Namen des/der Praxisbetreiber und die Telefonnummer enthalten. Zusätzlich darf das Praxisemblem/Praxislogo entsprechend der Anlage 1 angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur niedergelassene Tierärzte anbringen, die den Beruf ausüben.

(4) Niedergelassene Tierärzte können sich als "praktizierende (prakt.) Tierärztin" bzw. „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Landestierärztekammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.

(5) Zusätze zur Praxisbezeichnung bedürfen der Genehmigung der Landestierärztekammer

Die genannten Regelungen bezüglich des Praxisschildes gelten sinngemäß auch für sonstige **öffentliche Praxisauftritte**, wie z. B. Einträge in **Telefonbüchern** und **Branchenverzeichnissen**, das Schalten von **Anzeigen** und auch für die Gestaltung von **Briefköpfen, Visitenkarten etc.**

Bei einem **Praxisauftritt im Internet (Praxis-Homepage)** ist insbesondere auf die Wahl des **Domainnamens** zu achten. Insbesondere irreführende Bezeichnungen gelten als unlauter und sind unbedingt zu vermeiden (**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; UWG** ). Weitere Informationen finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) ( Informationen  Niederlassung  Empfehlungen für die Erstellung von Praxis-Homepages/Internetseiten)


### **UWG § 5 Irreführende geschäftliche Handlungen**

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

[...]

(2) Eine geschäftliche Handlung ist auch irreführend, wenn sie im Zusammenhang mit der Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen einschließlich vergleichender Werbung eine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Ware oder Dienstleistung oder mit der Marke oder einem anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers hervorruft.

Weitere Informationen und aktuelle Rechtssprüche dazu finden Sie hier: [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)

**Werbung:** Regelungen und Einschränkungen der **Werbung für Tierarztpraxen** enthält zudem der § 9 BO . Um unnötigen Ärger und evtl. finanzielle Verluste zu vermeiden, prüfen Sie Ihre Werbungsentwürfe bitte kritisch im Hinblick auf mögliche Verstöße.


### **BO § 9 Werbung**

(1) Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen eigener tierärztlicher Tätigkeiten und Leistungen sowie das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel der Steigerung der Nachfrage.

(2) Es ist Tierärzten untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.

(3) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind, nicht nur gelegentlich ausgeübt werden und nicht zur Verwechslung mit berufsrechtlich geregelten Bezeichnungen führen können.



Etwaige **Verstöße** gegen berufs- und wettbewerbsrechtliche Grundsätze werden einerseits auf der Grundlage des **Sächsischen Heilberufekammergesetzes (§ 40 ff.)** in Rüge- oder Berufsgerichtsverfahren und andererseits über die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes e. V. (**Wettbewerbszentrale**) geahndet.

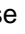

**Praxiseinrichtung/Praxisausstattung:** Die SLTK hat keine detaillierten Richtlinien zur Einrichtung und Ausstattung der tierärztlichen Praxis erlassen. Es werden jedoch allgemein räumliche und sächliche Bedingungen vorausgesetzt, die eine praktische tierärztliche Tätigkeit ermöglichen (BO ). Zum Betrieb Ihrer tierärztlichen Hausapotheke sind die Vorschriften der **TÄHAV** zu beachten.

#### **BO § 11 Niederlassung**

(1) [...] Die Niederlassung ist die Begründung einer selbstständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).


Bezüglich Ihres individuellen **Praxisbedarfes** gibt es eine große Zahl von Firmen, die Sie mit der notwendigen und gewünschten Einrichtung versorgen können. Einen Überblick über Hersteller und ihre Angebotspalette erhalten Sie u. a. bei **Industrieausstellungen** anlässlich größerer Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Leipziger Tierärztekongresse oder bpt-Kongresse mit Fachmessen).



**Betrieb von Röntgenanlagen:** Die geplante Inbetriebnahme einer **Röntgeneinrichtung** ist spätestens 4 Wochen vorher bei der zuständigen Behörde (**Landesdirektion Sachsen, Referate 53 „Medizinproduktesicherheit, Strahlenschutz, Ergonomie“** - Dienststellen Chemnitz, Dresden, Leipzig) anzuzeigen (**§ 19 Strahlenschutzgesetz; StrlSchG**). Zuvor muss die Anlage von einem in Sachsen bestimmten **TÜV-Sachverständigen** im Hinblick auf den Strahlenschutz geprüft und abgenommen werden. Der **Prüfbericht** hierüber ist o. g. Anzeige beizufügen. Prüfung, Abnahme und Anzeige der Röntgeneinrichtung sind notwendig bei Erstinbetriebnahme und Betreiber- oder Betriebsortwechsel sowie bei wesentlichen technischen Änderungen. Weitere Informationen finden Sie hier: [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de) ( Themen von A-Z  Strahlenschutz)

**Fachkundebescheinigung gemäß § 47 Strahlenschutzverordnung; StrlSchV:** Alle mit dem Betrieb der **Röntgenanlage** befassten **Tierärzte** müssen im Besitz der erforderlichen **Fachkunde im Strahlenschutz** sein (StrlSchV ), die in geeigneter Weise erworben werden muss (StrlSchG ). Absolventen der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität **Leipzig** erhalten die **Bescheinigung** über den Erwerb der Fachkunde mit erfolgreichem Abschluss des Studiums. Alle anderen Fälle müssen vor Ausstellung der entsprechenden Fachkundebescheinigung durch die SLTK (zuständige Stelle) geprüft werden. Ggf. sind fehlende Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde (anerkannter Strahlenschutzkurs mit Abschlussprüfung, praktische Erfahrung) noch zu erbringen/ergänzen.

#### **StrlSchG § 74 Erforderliche Fachkunde [...] im Strahlenschutz**

(1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird in der Regel durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung, durch praktische Erfahrung und durch die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben.

Die einmal erworbene **Fachkunde** muss mindestens **alle fünf Jahre aktualisiert** werden (StrlSchV ). Als Nachweis gilt die Teilnahmebescheinigung an einem anerkannten **Aktualisierungskurs**, d. h. eine zusätzliche Bestätigung bzw. erneute Bescheinigung der Fachkunde durch die SLTK ist bei fristgerechter Aktualisierung nicht erforderlich.


**Kenntnisse für Tiermedizinische Fachangestellte (TFA):** Damit TFA berechtigt sind, unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Tierarztes Röntgenuntersuchungen durchzuführen (StrlSchV ) , müssen sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz erworben haben (StrlSchG ) .

#### **StrlSchG § 74 Erforderliche [...] Kenntnisse im Strahlenschutz**

(2) Die [...] bestimmten Personen erwerben in der Regel die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch eine geeignete Ausbildung, durch praktische Erfahrung und durch die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen.

Eine Liste über das Kurs-Angebot zum Erwerb bzw. zur Aktualisierung von Fachkunde (Tierärzte) oder Kenntnissen (TFA) finden Sie hier: [www.bundestieraerztekammer.de](http://www.bundestieraerztekammer.de) (☞ Für Tierärzte ☞ Berufsausübung ☞ Röntgen und Strahlenschutz)

**Strahlenschutz im Praxisalltag:** Während des laufenden Betriebes sind Sie zu jeder Zeit für die Einhaltung des Strahlenschutzes verantwortlich.


Berücksichtigen Sie bitte stets die vorgeschriebenen **Unterweisungen** (StrlSchV ) aller Personen, die einer potentiellen Strahlenbelastung ausgesetzt sind (auch haltende Patientenbesitzer!).

#### **StrlSchV § 62 Unterweisung**

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass folgende Personen unterwiesen werden:

1. Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden,
2. Personen, denen [...] der Zutritt zu einem Kontrollbereich erlaubt wird.

Die Unterweisung ist erstmals vor Aufnahme der Betätigung oder vor dem erstmaligen Zutritt zu einem Kontrollbereich durchzuführen. Danach ist die Unterweisung mindestens einmal im Jahr zu wiederholen.

Und achten Sie bitte stets auf die **personendosimetrische Überwachung** (StrlSchV ) aller mit der Röntgenanlage befassten Mitarbeiter und sonstigen Personen (sofern notwendig).

#### **StrlSchV § 64 Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis; zu überwachende Personen**

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass an Personen, die sich in einem Strahlenschutzbereich aufhalten, die Körperdosis [...] ermittelt wird. [...] Der Strahlenschutzverantwortliche hat darauf hinzuwirken, dass die Ermittlungsergebnisse spätestens sechs Monate nach einem Aufenthalt im Strahlenschutzbereich vorliegen. [...]

[...]

(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass jeder unter seiner Aufsicht stehenden beruflich exponierten Person auf deren Verlangen die im Beschäftigungsverhältnis erhaltene berufliche Exposition schriftlich mitgeteilt wird, sofern nicht ein Strahlenpass geführt wird. [...]

[...]



#### **StrlSchV § 65 Vorgehen bei der Ermittlung der Körperdosis**

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Ermittlung der Körperdosis die Personendosis [...] gemessen wird. [...]

#### **StrlSchV § 66 Messung der Personendosis**

(1) Die Messung der Personendosis [...] hat zu erfolgen mit [...] einem Dosimeter [...].

(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Dosimeter an einer für die Exposition als repräsentativ geltenden Stelle der Körperoberfläche, in der Regel an der Vorderseite des Rumpfes, getragen wird. [...]




**Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln:** Die Niederlassung berechtigt Sie zur **eigenverantwortlichen Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln** im Zusammenhang mit der eigenen Behandlung von Tieren (AMG ; TÄHAV ). Bedenken Sie jedoch, dass Sie keine öffentliche Apotheke betreiben und es ist ratsam, dies im Umgang mit Tierhaltern entschieden zu vertreten.


** AMG § 43 Apothekenpflicht, Inverkehrbringen durch Tierärzte**

(4) Arzneimittel [...] dürfen ferner im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere abgegeben [werden]. [...] Mit der Abgabe ist dem Tierhalter eine schriftliche Anweisung über Art, Zeitpunkt und Dauer der Anwendung auszuhändigen.

** TÄHAV § 12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte**

(1) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

Hinsichtlich der Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln haben Sie zudem die Pflicht, sich über die Zulassungsbedingungen immerfort auf dem neuesten Stand zu halten (**§ 7 Abs. 1 BO**). Stets aktuelle Informationen dazu können Sie u. a. hier finden: [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) ( Tierarzneimittel z. B.  Für Tierärzte und  Fachmeldungen).


**Gebühren und Rechnungslegung:** Die Liquidation von **Gebühren** für tierärztliche Leistungen, **Entschädigungen** (für Wegegeld und Reisekosten), **Entgelten** für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien sowie **Barauslagen** ist durch die **Gebührenordnung für Tierärzte vom 28.07.1999 mit Gebührensätzen vom 19.07.2017 (GOT)** und die **Arzneimittelpreisverordnung** geregelt (BO ). Die **GOT mit Gebührenverzeichnis** und die **Berechnungstabelle für Tierarzneimittel** im Broschürenformat können Sie von der Fa. Albrecht bzw. Dechra ([www.dechra.de](http://www.dechra.de)) beziehen.

** § 10 BO Vergütung tierärztlicher Leistungen**

(1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einfachsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch individuelle schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig.

(2) Honorarforderungen sind grundsätzlich so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. [...]

Informationen zu Gebühren für staatlich angewiesene Maßnahmen erhalten Sie vom zuständigen Veterinäramt.

**Dokumentationspflichten und Aufbewahrungszeiten:** Zur beruflichen tierärztlichen Tätigkeit müssen **Aufzeichnungen** angefertigt und **mindestens 5 Jahre** (ggf. auch länger, wenn rechtlich vorgeschrieben) aufbewahrt werden (BO ). Diese Aufzeichnungspflicht umfasst die wesentlichen medizinischen Aspekte des Krankheitsfalls und der durchgeführten Behandlung. Patientenbesitzer haben das Recht, **Einsicht in die Patientenakte** des eigenen Tieres zu nehmen. Dabei sollten jedoch niemals Originaldokumente ausgehändigt werden (entweder Einsichtnahme in den Praxisräumlichkeiten ermöglichen oder Aushändigung von Kopien).



### **BO § 3 Allgemeine Berufspflichten**

(1) Tierärzte sind verpflichtet,

[...]

5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang lesbar aufzubewahren, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften eine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen. Dem Patientenbesitzer ist auf dessen Verlangen grundsätzlich in die sein Tier betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren sowie Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. Ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Tierarztes enthalten.

Nachweispflichten gemäß **TÄHAV**: siehe **§ 13 TÄHAV**

Nachweispflichten gemäß **TierImpfStV**: siehe **§ 40 TierImpfStV**

Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß **BtMG**: siehe **§ 17 und 18 BtMG**

besondere Aufbewahrungsfristen für:

**Röntgenbilder**: 10 Jahre nach der letzten Untersuchung (**§ 28 Abs. 3 Satz 2 RöV**)

**steuer- und handelsrechtlich relevante Buchungsunterlagen**: 10 Jahre

**Handels- und Geschäftsbriefe**: 6 Jahre

**Aufzeichnungen über Lieferanten, Art, Menge, Erwerb, Abgabe**: 3 Jahre

**Tierärztlicher Notfalldienst**: Jeder praktisch tätige Tierarzt ist zur Sicherstellung der **Versorgung von Notfällen** verpflichtet. Die Organisation des Notfalldienstes und die Einteilung der Dienstpläne erfolgt dabei in kollegialer Übereinkunft der benachbarten Tierärzte. Bitte erkundigen Sie sich im Kollegenkreis, wer für die Abstimmung des Notfalldienstes in Ihrer Praxisregion federführend ist und nehmen Sie Kontakt mit dem entsprechenden Tierarzt auf.

Ausführliche Informationen zum Verständnis des **§ 12 Abs. 11 BO** finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Rechtsgrundlagen ☞ Berufsordnung ☞ **Fragen und Antworten zum tierärztlichen Notfalldienst in Sachsen (FAQ)**)

### **BO § 12 Ausübung des tierärztlichen Berufes**


(11) Alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten. Die Anzahl der zu leistenden Notfalldienste soll sich an der Leistungsfähigkeit der Praxis, insbesondere an dem Arbeitsvolumen der angestellten Tierärzte orientieren. Dies ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Kliniken sicherzustellen. Patientenbesitzer sind hierüber in geeigneter Form zu informieren. Während des Notfalldienstes muss der diensthabende Tierarzt erreichbar sein. Auf schriftlichen Antrag eines Tierarztes und nach mündlicher Anhörung kann der Kammervorstand aus nachweislich wichtigen Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend erteilen. Unabhängig davon gilt eine Befreiung:

- für Tierärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zu 12 Monaten nach der Entbindung,
- für Tierärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 12 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet.

(12) Kann keine befriedigende kollegiale Übereinkunft erreicht werden, muss die Landestierärztekammer vermitteln oder selbst Regelungen zum Notfalldienst festsetzen.

Bestehende **Praxisnebenstellen** sind **nicht verpflichtet**, eigenständig am Notfalldienst teilzunehmen (§ 11 Abs. 6 BO).

Für **Tierärztliche Kliniken** gilt: Gemäß der Richtlinie über die an eine Tierärztliche Klinik, Tierklinik oder Klinik zu stellenden Anforderungen (**Klinikrichtlinie**) müssen Kliniken für die Versorgung von Notfällen **ständig dienstbereit (365 Tage und Nächte)** gehalten werden (**Anlage 2 § 4 Abs. 2 BO**).

**Fortbildungspflicht:** Jeder Tierarzt der SLTK hat, **solange er seinen Beruf ausübt(!)**, die **Verpflichtung**, sich regelmäßig und in ausreichendem Umfang **fortzubilden** und dies ggf. der SLTK nachzuweisen (BO .

#### **BO § 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung**

(1) Den Beruf ausübende Tierärzte sind verpflichtet, sich fortzubilden und sich über die ihre Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.


[...]

(4) Tierärzte müssen auf Verlangen der Landestierärztekammer nachweisen können, dass sie der Fortbildungspflicht in den vorausgegangenen drei Jahren nachgekommen sind. Festgestellte Unterschreitungen sind im Folgejahr auszugleichen und der Landestierärztekammer nachzuweisen.

Während Beschäftigungsverbot, Mutterschutz und Elternzeiten **ruht die Fortbildungspflicht**. „Fehlende“ Stunden aus diesen Zeiten müssen auch NICHT nachgeholt werden.

Der Umfang der zu absolvierenden **Fortbildungsstunden** ist von den erworbenen Qualifikationen und Berechtigungen abhängig und beträgt gemäß der aktuell geltenden BO (**§ 7 Abs. 2 und 3**):

	<b>Fortbildungspflicht mindestens in 3 Jahren</b>	<b>anrechnungsfähig in 3 Jahren:</b>
Tierarzt	<b>60 Std.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ E-Learning <b>max. 50 %</b></li> <li>○ Betriebswirtschaft <b>max. 25 %</b></li> </ul>
Tierarzt mit Zusatzbezeichnung	<b>72 Std.</b>	
Fachtierarzt	<b>90 Std.</b>	
Weiterbildungsbefugter	<b>120 Std.</b>	

**Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landestierärztekammer:** Jeder Tierarzt der SLTK hat die **Möglichkeit**, zum Nachweis seiner besonderen beruflichen Fortbildung, ein **Fortbildungszertifikat der SLTK** zu erwerben (**Satzung zur Erteilung des Fortbildungszertifikates**). Voraussetzung hierfür ist, dass Sie insgesamt **150 Fortbildungspunkte** innerhalb der letzten **drei Jahre** erworben und dokumentiert haben. Das Fortbildungszertifikat wird **auf Antrag** ausgestellt (Satzung ); die Bearbeitungsgebühr beträgt 50 €.

#### **Satzung § 1 Fortbildungszertifikat**

(1) Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können alle Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer nach in dieser Satzung aufgeführten Voraussetzungen ein Fortbildungszertifikat erwerben.

(2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Tierarzt innerhalb der letzten drei Jahre 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert hat. Das Fortbildungszertifikat hat beginnend vom Datum der Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.

(3) Über den Erwerb des Fortbildungszertifikates kann entsprechend der Berufsordnung informiert werden. Mit dem Erwerb des Zertifikates erhält der Antragsteller eine Plakette, die vom Tierarzt auf seinem Praxisschild oder an anderer Stelle angebracht werden kann.

#### **📖 Satzung § 4 Regeln der Anerkennung des Fortbildungszertifikates**

- (1) Die Ausstellung für das Fortbildungszertifikat erfolgt auf Antrag. Der Tierarzt hat das von der Sächsischen Landestierärztekammer vorgesehene Antragsformular verwenden.
- (2) Die erforderlichen Nachweise sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie dem Antrag beizufügen.  
[...]
- (5) Der Vorstand der Sächsischen Landestierärztekammer entscheidet über die Anerkennung der Anträge.

Weitere Informationen finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Rechtsgrundlagen ☞ **Fortbildungszertifikat**)

**Weiterbildung:** Jeder beruflich tätige Tierarzt der SLTK hat die **Möglichkeit**, fachlich weitergehende Zusatzqualifikationen zu erwerben. Eine angestrebte **Weiterbildung** muss der SLTK **vor Beginn** schriftlich mitgeteilt werden (**Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer vom 10.11.2012; WBO** 📖). Das entsprechende Formular finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Formulare und Merkblätter ☞ Formulare ☞ Weiterbildung). Zur **Weiterbildung in eigener Niederlassung** ist außerdem zu beachten, dass diese zuvor durch die SLTK genehmigt werden muss und bestimmten Auflagen unterliegt (WBO 📖).

#### **📖 WBO § 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung**

- (4) Die Weiterbildung ist vor Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen:
- Weiterbildungsgebiet oder –bereich
  - Weiterbildungsstätte
  - Name des Weiterbildungsbefugten
  - Datum des Beginns der Weiterbildung
  - zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztägig oder in Teilzeit)
  - Unterschriften des sich Weiterbildenden und des Weiterbildungsbefugten
- [...]
- (8) Abweichend von Absatz 6 kann auf Antrag die Weiterbildung in eigener Niederlassung unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsbefugten durchgeführt werden, wenn dieser nicht in der Praxis des sich Weiterbildenden tätig ist. Die Weiterbildung in eigener Niederlassung bedarf der Genehmigung durch die Kammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:
- Der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder –bereich tätig.
  - Der Weiterbildungsbefugte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gemäß Absatz 8 und/oder 9 gleichzeitig betreuen.
  - Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich um 12 Monate bei einer Fachtierarztweiterbildung und um 6 Monate bei einer Weiterbildung zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung

### **Besondere Praxisangelegenheiten**

**Betreuungsverträge:** Sollten Sie beabsichtigen, mit Ihrer Praxis langfristig **Tierheime, landwirtschaftliche Tierbestände, Kleintierzuchtbestände o. ä.** zu betreuen, ist es möglich und empfehlenswert, sog. **Betreuungsverträge** (in schriftlicher Form) abzuschließen, in denen bestimmte abweichende Gebührensätze mit dem Bestand vertraglich vereinbart werden dürfen.

Beachten Sie dabei bitte, dass eine **Gebührenunterschreitung unterhalb des Einfachsatzes** (GOT) nur für **regelmäßige Untersuchungen und Tätigkeiten** (z. B. Impfungen) und nur unter folgenden **Bedingungen** zulässig ist: langfristige Betreuung (mind. 1 Jahr Laufzeit), geschlossener Tierbestand, regelmäßige Untersuchungen, schriftliche Vereinbarung. Alle **übrigen Leistungen**, insbesondere **Operationen** (z. B. auch Kastrationen!) sind mindestens nach den **Einfachsätzen** des Gebührenverzeichnisses (GOT) in Rechnung zu stellen.

**EU-Heimtierausweise:** Seit dem 1. Oktober 2004 wird ein **EU-Heimtierausweis** stets benötigt, wenn Personen mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU-Mitgliedsstaaten **reisen**. Um EU-Heimtierausweise (blanko) beziehen, ausstellen und (ausgefüllt) ausgeben zu dürfen, benötigen Sie eine **Ermächtigung** (Artikel 22 + 23 der VO (EU) Nr. 576/2013), die Ihnen **auf Antrag von der Veterinärbehörde** erteilt wird.

Sie stellen bei Ihrem **zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Anträge auf:**

1. Erteilung einer Ermächtigung
  - für Tätigkeiten nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (= Ausstellung und Ausfüllen von Heimtierausweisen)
  - zum Empfang von Blankoausweisen nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
2. auf Erteilung einer Registriernummer (= Zugangsdaten für die HI-Tier-Datenbank).

Für das ordnungsgemäße Ausfüllen, Bescheinigen und ggf. Versiegeln von Informationen innerhalb jedes Dokuments übernehmen Sie die volle **Verantwortung**.

Weitere Informationen finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Informationen ☞ **EU-Heimtierausweis**)

**Fundtiere:** Falls in der Region Ihrer Praxis **Tierheime** betrieben werden bzw. **Tierschutzvereine** aktiv sind, ist es dringend anzuraten, bereits im Vorfeld gemeinsam mit den Verantwortlichen angemessene und sinnvolle **Regelungen zur Aufnahme, Versorgung und Herausgabe von Fundtier-Patienten** sowie praktikable **Zahlungsmodalitäten** zu besprechen und vertraglich festzuhalten, damit in Notfallsituationen eine unverzügliche Versorgung hilfsbedürftiger Tiere gewährleistet ist.

Seien Sie aber vorsichtig mit einer regelmäßigen stationären Aufnahme von Fundtieren in Ihrer Praxis: Neben **Betreibern von Tierheimen** benötigen auch **Tierärzte, die Fundtiere bis zur Abholung** (ungeachtet einer evtl. Behandlungsbedürftigkeit) **stationär** beherbergen, pflegen und ggf. weitervermitteln eine **Erlaubnis** (**Tierschutzgesetz; TierSchG § 11 (1) 3. 1**), da sie mit dieser **Fundtierstelle** eine **tierheimähnliche Einrichtung** betreiben (Urteil VG Lüneburg vom 05.04.2018).

#### **11 TierSchG § 11 Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren**

(1) Wer

[...]

3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten, [...] will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Weitere Informationen finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Informationen ☞ Fundtiere ☞ Empfehlungen zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen)

**Hundausbildung/Hundetraining:** Neben **Betreibern gewerbsmäßiger Hundeschulen** benötigen auch **Verhaltenstherapeuten für Hunde** eine **Erlaubnis** (**Tierschutzgesetz; TierSchG § 11 (1) 8. f 1**), da diese Hundausbildung/Hundetraining im weiteren Sinne betreiben.

## 📖 TierSchG § 11 Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

(1) Wer

[...]

8. [...] f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für niedergelassene Tierärzte gilt jedoch: **Verhaltenstherapeutische tierärztliche Leistungen**, die im Rahmen ihrer **freien Berufsausübung als Tierarzt** in selbstständiger Tätigkeit angewendet und praktiziert werden, gelten **nicht** als **erlaubnispflichtig** im Sinne des TierSchG.

**Equidenpässe:** Zur **Kennzeichnung** (mittels Transponder) und **Identifikation** von Equiden sowie zur **Dokumentation** der Pferde **in Equidenpässen** sind in Sachsen nur Tierärzte berechtigt, die vom **Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.** beauftragt werden. Vom Pferdezuchtverband (in Sachsen die alleinige zuständige Stelle für die Ausstellung der Equidenpässe) wird dafür eine **Schulung** zur Erlangung der benötigten Sachkunde zum Ausfüllen des Schaubildes (Grafik/Piktogrammzeichnung) und zur Dokumentation im Equidenpass gefordert. Sie wird ca. alle 3-4 Jahre als Fortbildungsveranstaltung in Kooperation mit der SLTK angeboten und rechtzeitig im DTBl. und unter [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Termine und ☞ Fortbildungsveranstaltungen) bekanntgegeben. Nach erfolgreicher Schulungsteilnahme erhalten Sie die **Bescheinigung der Sachkunde** zum Ausfüllen des Abschnitts I des Equidenpasses (gemäß **Viehverkehrsordnung** und **Verordnung (EG) Nr. 504/2008**) und einen Eintrag in die **Liste** der berechtigten Tierärzte beim Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.

**Turniertierärzte:** Die Wahl des betreuenden Turniertierarztes trifft der jeweilige Turnierveranstalter. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zur **Betreuung von Pferdesportveranstaltungen** sind in der **Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO)** des deutschen Pferdesports geregelt (APO 📖).

## 📖 APO § 5902 Turniertierärzte

Die Einbindung von Tierärzten in den Pferdesport [...] setzt neben Verantwortungsbewusstsein eine Qualifizierung für diese Tätigkeit über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen voraus. Die Anforderungen werden von der FN und den zuständigen Organisationen des Berufsstandes in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

## 📖 APO § 5903 Allgemeine Bedingungen

Jeder Tierarzt, der unter § 5902 aufgeführten Tierärzte ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) an Fortbildungen zum Thema: Betreuung von Pferdesportveranstaltungen sowie anderen themenbezogenen Fortbildungen teilzunehmen. Weiterhin verpflichtend ist die regelmäßige Ausführung des turniertierärztlichen Dienstes (mindestens einmal pro Jahr).

Mit der seit 2009 geltenden **Vereinbarung** zwischen dem Landesverband Pferdesport Sachsen e. V. und der SLTK zum Einsatz von Tierärzten bei **Pferdesportveranstaltungen im Freistaat Sachsen** ist festgelegt, dass nur **„Fachtierärzte für Pferde“** und/oder Tierärzte mit der **Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“** als Turniertierärzte verpflichtet werden dürfen.

Die aktuelle Vereinbarung finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Informationen ☞ Pferde / Pferdesport ☞ Vereinbarung Pferdesportverband)

**Künstliche Besamung von Rindern:** Mit Erhalt Ihrer Approbation sind Sie fachlich zur Durchführung **künstlicher Besamungen beim Rind** berechtigt. Zur **Registrierung** Ihrer Besamungstätigkeit in Sachsen ist jedoch ein formaler **Antrag bei der MASTERRIND GmbH** erforderlich. Auf Anfrage erhalten Sie ein Stammdatenblatt, das Sie ausgefüllt mit Ihrer Approbationsurkunde einreichen. Anschließend wird Ihnen eine **Besamungstechnikernummer** zugeteilt.



MASTERRIND GmbH – Geschäftsstelle Sachsen (Ansprechpartnerin: z. Zt. Frau Hacker)  
Schlettaer Str. 8, 01662 Meißen, Tel.: 03521 | 4704 10, Fax: 03521 | 4704 18

**Berechtigung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung:** Für die **tierärztliche Bestandsbetreuung von Schweinebeständen** in Sachsen benötigen Sie eine **Genehmigung** der SLTK (Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen; **Schweinehaltungshygieneverordnung; SchHaltHygV** ). Beachten Sie bitte, dass die Berechtigung gemäß SchHaltHygV **auf 3 Jahre befristet** ist und rechtzeitig **Verlängerungen** beantragt werden müssen (einschließlich der Vorlage aktueller **Fortbildungsnachweise** von mind. **12 ATF-Stunden zur Schweinegesundheit**).

#### SchHaltHygV § 7 Tierärztliche Bestandsbetreuung

(1) Jeder Tierbesitzer hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. [...]

(2) Der Tierarzt kann die Aufgaben nach Absatz 1 nur übernehmen, sofern er

1. zur Ausübung des Berufs des Tierarztes berechtigt ist und
2. über ein besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit verfügt und ihm dieses von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer schriftlich bestätigt wird; von besonderem Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit ist dann auszugehen, wenn der Tierarzt regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich

- a) der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften,
- b) seuchenprophylaktischer und betriebshygienischer Maßnahmen sowie
- c) der Epidemiologie

teilgenommen hat. Die Bestätigung der Tierärztekammer nach Satz 1 ist auf 3 Jahre befristet.


**Staatlich angewiesene Maßnahmen:** Die etwaige Teilnahme an **staatlich angewiesenen Maßnahmen** wie z. B. Blutprobenentnahmen, Impfungen (im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungen), Zuweisung von Fleischbeschaubezirken u. a. wird ausschließlich von der zuständigen **Veterinärbehörde** (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises/der Stadt) geregelt.

## Ausbildung in der Tierarztpraxis

**Tiermedizinische Fachangestellte (TFA):** Der staatlich anerkannte Beruf der TFA ist gesetzlich im **Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BBiG)** und in der **Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22.08.2005 (TFA-VO)** geregelt. Der **Ausbildungsrahmenplan** dieser Verordnung strukturiert die **3-jährige duale Berufsausbildung** zeitlich und sachlich.

Grundsätzlich ist jeder Tierarzt mit Beginn der Niederlassung befugt, TFA auszubilden. Hinsichtlich der **personellen Voraussetzungen für die Ausbildung** gilt zur Sicherung der Qualität der Ausbildung folgende Regelung: pro Auszubildender muss in der Praxis ein Tierarzt und ein fertig ausgebildeter TFA (bzw. Tierarztthelfer) oder eine gleichgestellte Fachkraft (ausführliche Informationen finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) Tiermedizinische Fachangestellte Beschlüsse) beschäftigt und während der Ausbildung anwesend sein.

**Der ausbildende Tierarzt muss sicherstellen, dass die nach der Ausbildungsordnung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in seiner Praxis vermittelt werden können.** Können diese nicht im vollen Umfang (z. B. Labor, Röntgen, Inhalationsnarkose, Kleintierbereich) vermittelt werden, müssen diese durch **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (extern z. B. durch geeignete Praktika) vermittelt werden.

Darüber hinaus ist zu beherzigen, dass mit Aufnahme einer Berufsausbildung in der eigenen Praxis eine besondere **Verantwortung** und weitere **Pflichten** gegenüber den Auszubildenden entstehen (BBiG .


#### **BBiG § 14 Berufsausbildung**

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.


(3) **Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.**

Die **organisatorische Betreuung** der Ausbildung in der tierärztlichen Einrichtung übernimmt die **SLTK** als zuständige Stelle. Das Ausbildungsjahr beginnt am 1. August des Jahres. Basis der Ausbildung ist der Abschluss eines **Ausbildungsvertrages** (BBiG ) , der zusammen mit weiteren Formularen auf der Website der SLTK erhältlich ist und rechtzeitig vollständig ausgefüllt und von den Vertragsparteien unterzeichnet vorzulegen ist. Daraufhin nimmt die SLTK die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das **Ausbildungsverzeichnis** vor.

Die zuständige **Berufsschule** ist die **Ruth-Pfau-Schule**, Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig, Gesundheit und Soziales, Schönauer Str. 160, 04207 **Leipzig** (Tel. 0341 426 41 10, [www.ruth-pfau-schule.de](http://www.ruth-pfau-schule.de)). Die **Verantwortlichkeit und Zuständigkeit** für den schulischen Teil der Ausbildung liegt beim **Landesamt für Schule und Bildung** bzw. beim **Sächsischen Staatsministerium für Kultus**.

Umfangreiche Informationen finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Tiermedizinische Fachangestellte) Mit weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der SLTK.

**Praktikanten:** Ausführliche Informationen zur Durchführung von **Schülerpraktika** in Tierarztpraxen (Rechtliche Grundlagen, Versicherungsschutz, Schweigepflicht...) finden Sie hier: [www.tieraerzte-sachsen.de](http://www.tieraerzte-sachsen.de) (☞ Tiermedizinische Fachangestellte ☞ Schülerpraktika ☞ Merkblatt)

Die Ausbildung von Praktikanten/**Kandidaten der Veterinärmedizin** ist erst **nach zwei Jahren** Praxisführung möglich (**Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27.07.2006; TAppV** ).

 **TAppV § 58 Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis**

(1) Die Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis darf nur bei Tierärztinnen oder Tierärzten abgeleistet werden, die

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausüben,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreiben und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsrechtlich nicht bestraft worden sind.

Stand: 10/2019





## Sächsische Landestierärztekammer (SLTK)

### Niederlassung als praktischer Tierarzt

#### Formalitäten-Checkliste:

- 0. Empfehlung: Niederlassungsberatung in der Geschäftsstelle der SLTK
- 1. ✎ Anzeige Niederlassung → SLTK
- 2. ✎ Anzeige Niederlassung → Ärzteversorgung
- 3. ✎ Anzeige Niederlassung → Veterinäramt
- 4. ✎ Anzeige Hausapotheke → Veterinäramt (👉 Apothekenbescheinigung)
- 5. ✎ Anzeige Teilnahme am BtM-Verkehr → Bundesopiumstelle (👉 BtM-Nummer)
- 6. ✎ Anzeige Röntgenanlage → Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
- 7. ✎ Antrag Fachkunde im Strahlenschutz → SLTK (👉 Fachkundebescheinigung gemäß § 47 StrlSchV)
- 8. ✎ Anzeige Niederlassung (= Unternehmensgründung) → Finanzamt (👉 Steuernummer)
- 9. Datenschutz (DSGVO):
  - ✎ Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten
  - ✎ Datenschutzhinweise (ggf. Einwilligungserklärung) für Patientenbesitzer
  - ✎ ggf. Auftragsverarbeitungsverträge für externe Dienstleister (z. B. Labor)
- 10. Versicherungen:
  - Berufshaftpflicht
  - Unfallversicherung für angestellte Mitarbeiter → Berufsgenossenschaft (BGW)

*empfohlen:*

  - private Unfallversicherung?*
  - private Krankenversicherung und Krankentagegeld?*
  - private Lebensversicherung? Berufsunfähigkeit?*
  - Sachversicherungen (Gebäude, Praxiseinrichtung, Elektronik...)?*

*falls zutreffend:*

- Anzeige Weiterbildung in eigener Niederlassung*
- Betreuungsverträge (Tierheime, landwirtschaftliche Tierbestände, Kleintierzuchtbestände)*
- Ermächtigung für EU-Heimtierausweise (👉 Registriernummer für HI-Tier-Datenbank)*
- Erlaubnis nach TierSchG § 11 (tierheimähnliche Versorgung Fundtiere, Hundausbildung)*
- Bescheinigung der Sachkunde zum Ausfüllen des Equidenpasses*
- Berechtigung zur Betreuung von Pferdesportveranstaltungen*
- Berechtigung zur künstlichen Besamung von Rindern (👉 Besamungstechnikernummer)*
- Berechtigung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung (befristet auf 3 Jahre)*
- Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten?*